

dels- und Gewerbefreiheit mitgarantierte wirtschaftliche Vereinigungsfreiheit ausschliesslich nach Art. 36 LV und nicht nach Art. 41 LV zu beurteilen. Fehlt hingegen die Erwerbsausrichtung, so ist der Sachverhalt aufgrund der allgemeinen Garantie der Vereinsfreiheit, also nach Art. 41 LV und Art. 11 EMRK, zu beurteilen. Daneben gibt es auch noch den dritten Fall, nämlich den Sachverhalt, dass eine Vereinigung wegen ihrer kommerziellen Zielsetzung der Handels- und Gewerbefreiheit zuzuordnen ist, aber von deren Schutzbereich nicht voll erfasst wird, sodass ergänzend die Vereinsfreiheit zum Tragen kommt.⁶⁴

24

Anders als z. B. in Deutschland existieren darüber hinaus in der liechtensteinischen Verfassung keine Grundrechte, welche die Vereinsfreiheit als *leges speciales* verdrängen, wie z. B. eine (explizite) Koalitionsfreiheit oder Parteienfreiheit.⁶⁵

IV. Die Versammlungsfreiheit

25

Neben der Vereinsfreiheit ist die Versammlungsfreiheit gemäss Art. 41 2. Alt. LV innerhalb der gesetzlichen Schranken gewährleistet.

1. Objektiver Schutzbereich

26

Schutzobjekt des Art. 41 2. Alt. LV ist die Versammlung. Der Begriff der Versammlung ist weder in der Verfassung definiert noch bislang durch die StGH-Rechtsprechung konturiert worden. Es dürfte jedoch ausser Frage stehen, dass nicht jede Zusammenkunft mehrerer Personen die Merkmale einer Versammlung erfüllt. Es ist in jedem Fall eine Verbundenheit der Versammlungsteilnehmer im Sinne einer gemeinsamen Zweckverfolgung erforderlich.⁶⁶ Hierdurch lässt sich die Versammlung auch von der blossen Ansammlung wie z. B. einem Menschauflauf nach einem Verkehrsunfall abgrenzen.⁶⁷ Bei der Ansammlung verfolgen zwar möglicherweise

64 Vgl. zum Ganzen: Frick, Gewährleistung, S. 334.

65 Vgl. Höfling zu Art. 9 GG, in: Sachs, Rz. 47.

66 Vgl. Manfrini, La liberté de réunion et d'association, Rz 8.

67 Vgl. Manfrini, La liberté de réunion et d'association, Rz. 8.